PlanConsultUmwelt
Partnerschaft

Ortsgemeinde Weilerbach

Bebauungsplan „Spitzäcker, 1. Teiländerung“ mit örtlichen Bauvorschriften

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung bzgl. der Vorschriften des § 44 BNatSchG

Auftraggeber

Peter Gemmel

Saarbrücken, den 07. August 2020

PCU PlanConsultUmwelt PARTNERSCHAFT KASELER WEG 1 66113 SAARBRÜCKEN
TEL. 0681/ 7 37 81, 7 37 82 FAX 7 37 83 EMAIL: PCU@PCU.DE

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung 3
2. Rechtliche Grundlagen und Methodik 5
Quelle: Ortsgemeinde Weilerbach; Eigene Darstellung FIRU mbH, 2020 (Geltungsbe-reich Bebauungsplan = rot markiert). 6
Vorhabenbeschreibung 7
3. Grundlagen zum Plangebiet 8
4. Wirkungfaktoren des Vorhabens 13
5. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten 13
5.1 Bestand und Betroffenheit der Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 13
5.2 Bestand und Betroffenheit der Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 13
5.2.2.1 Reptilien 17
5.2.2.2 Fledermausarten 18
5.2.2.3 Amphibien 19
5.2.2.4 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie 19
6. Zusammenfassende Bewertung 20

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Anlass und Ziele des Bebauungsplanes

Umschreibung des Plangebiets / Geltungsbereich / Eigentumsverhältnisse

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Darstellung im zeichnerischen Teil und beinhaltet das Flurstück Nr. 1679/206.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 0,11 ha. Das Plangebiet befindet sich im nord-westlichen Teilbereich der Ortsgemeinde Weilerbach, entlang der Spitzäckerstraße / Ecke Ringstraße.

1.2 Vereinfachtes Verfahren

Im vorliegenden Planverfahren handelt es sich um einen sogenannten Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB, da die Zielsetzung des Bebauungsplanes die Wiedernutzbarmachung und Nachverdichtung von innerörtlichen Teilflächen durch die Schaffung neuer Wohnbebauung ist. Es kommt das vereinfachte Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 13 BauGB zur Anwendung, da es sich hierbei um einen sogenannten Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB handelt. Die hierzu erforderlichen gesetzlichen Vorgaben des § 13a BauGB sind als erfüllt zu betrachten.

Anlass der Aufstellung des Bebauungsplanes sind zunächst die Planungsabsichten der Ortsgemeinde Weilerbach, welche nur durch eine Änderung eines bestehenden Bebauungsplanes ermöglicht werden können.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auf dem bislang unter genutzten Areal im Bereich der Spitzäckerstraße / Ecke Ringstraße die Überbaubarkeit des Flurstücks 1679/206 her-zustellen. Das Plangebiet sowie die vorgesehenen Nutzungen sollen u.a. einen Beitrag zur Minderung der Wohnraumknappheit, der Nachverdichtung und Innenentwicklung leisten. Durch eine effizientere Ausnutzung bestehender innerörtlicher Wohnbauflächen können neue Flächenausweisungen außerhalb der innerörtlichen / zentrumsnahen Lage durch die Ortsgemeinde Weilerbach begrenzt werden und gleichzeitig potentielle Neubauabsichten ermöglicht werden. Demnach ist die Erforderlichkeit zur Aufstellung eines Bebauungsplanes gem. § 1 Abs. 3 BauGB gegeben.

Bei der weiteren Ausarbeitung des Bebauungsplanes ist das verträgliche Maß der Nachverdichtung, insbesondere im Hinblick auf die verkehrlichen Auswirkungen, welche aus der Nach-verdichtung durch Wohnbebauung resultieren, zu berücksichtigen.

Da es sich um eine Aktualisierung und Überplanung des aus dem Jahr 1977 stammenden Bebauungsplan „Spitzäcker“ handelt, welche die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Rah-menbedingungen für ein Wohnbaugebiet als zentrales Ziel darstellt, ist das Plangebiet lage-mäßig bereits festgelegt. Darüber hinaus sind die im Gebiet der Ortsgemeinde Weilerbach freistehende Flächenalternativen eng begrenzt und häufig im Besitz von Privatpersonen ohne Verkaufsabsichten. Die Möglichkeit zur Umsetzung von vorgesehener Wohnbebauung auf dem Flurstück 1679/206 im Sinne der Nachverdichtung ist daher im Hinblick auf Größe, Um-fang, Zentralität und Anbindung der Fläche an den vorliegenden Standort gebunden.

Die auf den Entwicklungsflächen bestehende Ruderalvegetation wird kultiviert und durch einen überbaubaren Bereich, die erforderlichen Stellplätzen und ökologisch aufgewertete Außenbereichsflächen innerhalb des Plangebiets ersetzt. Die externe Erschließung erfolgt über die Anbindung an das öffentliche Straßennetz über die Spitzäckerstraße. Intern ist die Erschließung über potentielle private Zufahrtsflächen und Fußwege vorgesehen.

Im Wesentlichen wird die Aufstellung des Bebauungsplanes durch die folgenden Ausgangs-punkte initiiert:

- Schaffung von weiteren innerörtlichen Wohnangeboten sowie weiteren untergeordneten Nebennutzungen,
- Umnutzung einer beräumten, innerörtlichen Fläche,
- Beitrag zur Nachverdichtung und Innenentwicklung,
- Verbesserung der Auslastung bestehender Infrastrukturen.

Zur Planungssicherheit ist ein Fachbeitrag zum Artenschutz notwendig, um Verbotstatbestände oder Konflikte auszuschließen bzw. notfalls zu lösen.

Geplante Nutzung im Bereich der Teiländerung

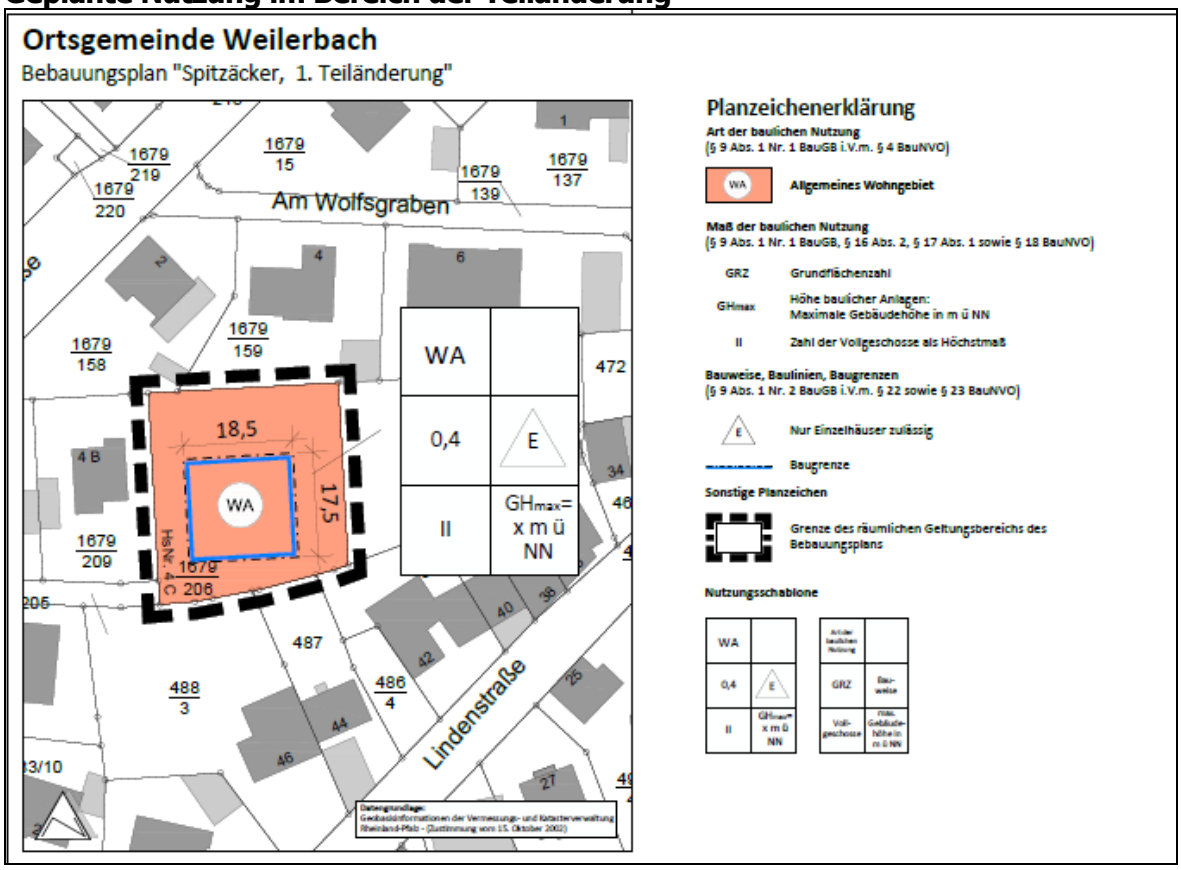

2. Rechtliche Grundlagen und Methodik

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) im Rahmen der Bauleitplanung ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). In der ASP werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden könnten, ermittelt und dargestellt.

Die ASP stellt somit fest, ob die Kriterien für die Verbotstatbestände (Schädigungsverbot und Störungsverbot) erfüllt sind. Wesentlich dafür ist, ob alle von den geplanten Nutzungen potenziell beeinträchtigten Tierarten mit ihren Populationen sich in ihrem Erhaltungszustand nicht verschlechtern bzw. eine ausreichende Lebensraumfläche für den Fortbestand der Populationen erkennbar erhalten bleibt.

Anteil daran können einerseits die grünordnerischen Vermeidungs-, Minderungs- und Gestaltungs-maßnahmen haben. Andererseits ist zu klären, ob im Umfeld der geplanten Nutzungen hinreichend geeignete Habitatstrukturen bestehen und verbleiben, die den betroffenen Tierarten respektive derer Lokalpopulationen die weitere Existenz im angestammten Raum dauerhaft ermöglichen können.

Gemäß den Handlungsempfehlungen „Artenschutz in der Bauleitplanung und der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des MKULNV & MBV 2010 gliedert sich die Artenschutzprüfung je nach Vor-haben und Auswirkung in mehrere Stufen.

In der Stufe I (Vorprüfung) ist darzulegen, ob von dem Vorhaben planungsrelevante Arten betroffen sein könnten und ob weitere Prüfungsschritte als notwendig angesehen werden.

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum ausgewertet. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn arten-schutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art- Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Da auch im Siedlungsbereich grundsätzlich die Vorschriften des Artenschutzes gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz gelten und um artenschutzrechtliche Verstöße zu vermeiden, wurde eine Einschätzung, ob Vorkommen von gesetzlich geschützten Arten zu erwarten sind, durchgeführt.

Eine faunistische Erfassung ist derzeit aufgrund der Jahreszeit (Brutzeit von Vögeln/Laichzeit von Amphibien/Aktivität von Reptilien) nicht vollständig möglich. Daher kann neben den Begehungen des Standorts in Teilbereichen nur eine Potentialabschätzung, welche Arten hier vorkommen könnten, vorgenommen werden.

Auf dem ca. 1.100 m² großen Grundstück befindet sich derzeit ein dichter Suksessionswald mit einigen älteren Feldahornen und kleinflächiger randlicher Glatthaferwiese.

Luftbild des Plangebiets

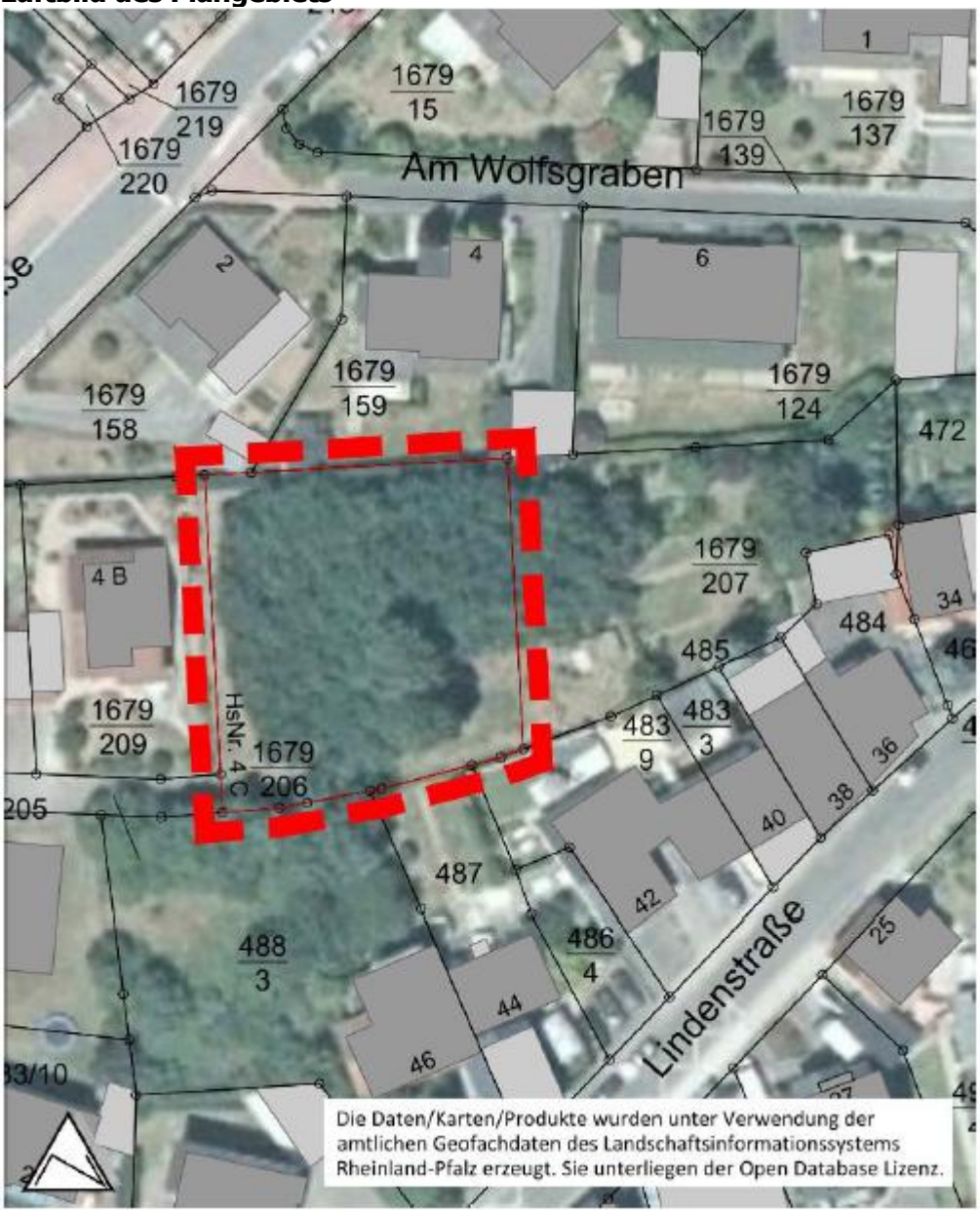

Quelle: Ortsgemeinde Weilerbach; Eigene Darstellung FIRU mbH, 2020 (Geltungsbe-reich Bebauungsplan = rot markiert).

Vorhabenbeschreibung

Ist-Zustand/Standortbeschreibung

Das Plangebiet ist derzeit im Bereich des Flurstücks 1679/206 nicht bebaut und stellt sich als Brachfläche mit einem Suksessionswald und randlicher schmaler Wiesenfläche dar.

Bei dem Plangebiet handelt es sich im straßennahen Bereich um eine aktive Baustelle für ein Mehrfamilienhaus mit Baustelleneinrichtungsflächen.

Die westlich folgenden Flurstücke 80 und 81 sind bereit abgeschoben worden und zeigen Rohböden mit randlicher Ruderalvegetation.

Noch nicht in Anspruch genommen ist das Flurstück 79, welches derzeit als Garten genutzt ist; mit Zierrasen und Ziergehölzen.

Die nähere Umgebung ist geprägt durch eine dichte mehrgeschossige Bebauung in unmittelbarer Nachbarschaft.

Das Gelände ist auf Grund der Lage im Innenbereich der bestehenden Bebauung nicht vom Straßenbereich aus wahrnehmbar.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches wird in den vorherigen Abbildungen dargestellt.

3. Grundlagen zum Plangebiet

Die flächendeckende Biotoptypenerfassung im Untersuchungsgebiet ergab keine Flächen, für die eine Schutzwürdigkeit gemäß § 30 BNatSchG besteht. Das Plangebiet selbst unterliegt keiner naturschutzrechtlichen Schutzgebietsverordnung.

Die nächste biotopkartierte Fläche (BT-6511-0745-2009 Gebietsname: Feuchtwiesenbrache westlich Weilerbach) befindet sich westlich im Abstand von ca. 460 m.

In der Kartierung besonders schutzwürdiger Biotope in Rheinland Pfalz sind für das Plangebiet keine Eintragungen vorgenommen.

Das Landschaftsschutzgebiet Eulenkopf und Umgebung (07-LSG-7335-010) befindet sich ca. 190 m nordöstlich der Planfläche.

Lage des Plangebiets in Bezug zu Schutzgebieten

4. Biotopausstattung und –bewertung

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung soll dargestellt werden, ob durch die geplanten Nutzungen des Plangebiets planungsrelevante Arten betroffen sein könnten.

Zur Prüfung und Einschätzung der gebietsspezifischen Artenvorkommen wurden bei den Geländebegehungen des Plangebietes die Biotopstrukturen hinsichtlich ihrer Lebensraumfunktion betrachtet und faunistische Beobachtungen insbesondere in Hinblick auf Reptilien und Vögel registriert.

Darüber hinaus wurden die Biotopstrukturen vor dem Hintergrund der potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten bewertet:

Im Sommer 2020 (23.07) wurde während zwei Begehungen der Biotopbestand des Plangebietes erfasst. Hierbei wurden das Plangebiet und die direkt angrenzenden Flächen auch gezielt auf besondere Habitatstrukturen wie vorhandene Nistplätze untersucht.

Biotopkartierung des Plangebiets

Baumsymbol= Feldahorn (25-30cm Stammdurchmesser)

Hellgrün= sehr dichter Suksessionswald mit Robinie, Feldahorn, Liguster, Schlehe, Roteiche, Lorbeerkirsche

Gelb= Glatthaferwiese/ruderalisierte Wiese

Das Untersuchungsgebiet ist über die Spitzäckerstraße zugänglich. Das Umfeld ist in erster Linie durch Einfamilienhäuser mit Gärten geprägt.

Zufahrt zum Plangebiet

Es besteht aus einem Suksessions/Vorwald, welcher von einer Glatthafer-/Straußgraswiese umschlossen ist. Die Glatthaferwiese dient im Süden auch als mögliche Zufahrt (Breite ca. 3-4m) und verbreitert sich im Osten auf ca. 12 m.

Glatthaferwiese im Westen **Wiese im Osten**

Im Osten befindet sich auch eine Baumreihe mit 7 Feldahornen mit Stammdurchmesser von ca. 25-30 cm und einer Höhe von ca. 15 m. An zwei Bäumen sind Nistkästen angebracht. Dort findet sich auch einen kleinen Holzlagerplatz.

Feldahornreihe im Osten des Plangebiets

Die Restfläche wird von einem sehr dichten Suksessios-/Vorwald eingenommen, welcher in erster Linie aus standortfremden Arten wie Robinie, Roteiche und Kornellkirsche mit einer Bestandshöhe von ca. 8 m besteht. Daneben finden sich auch Liguster, Feldahorn,

Ein Unterwuchs ist im dichten Bestand kaum vorhanden, es finden sich lediglich Sämlinge von Liguster, Robinie, Feldahorn, Weißdorn, Schlehe und Kornellkirsche; randlich auch Brombeeren, besonders am Nordrand. Stellenweise findet sich auch vereinzelt Totholz und abgelagerter Gehölzschnitt.

Innenansicht des Vorwalds

Das östlich angrenzende Grundstück zeigt am Rand Vernässungszeiger mit Zwergbinsen; auch sind hier Baumstubben als Wildbienen und Käferhabitat aufgestellt.

4. Wirkungfaktoren des Vorhabens

Die geplanten Nutzungen auf der innerörtlichen Fläche können potenziell zu verschiedenen Wirkungen auf die umgebende Umwelt sowie die planungsrelevanten Arten führen. Es sind grundsätzlich baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkungen des Bauvorhabens zu erwarten. Anhand dieser als potenziell denkbaren Wirkfaktoren angenommenen Wirkfaktoren wird das Vorhaben im Hinblick auf seine artenschutzrechtliche Relevanz analysiert.

Bau- und betriebsbedingt kann es durch das Vorhaben zu Störungen durch Lärmimmissionen und optische Beunruhigung (Beleuchtung) infolge der Betriebstätigkeiten und des induzierten Verkehrs kommen. Darüber hinaus sind verkehrsbedingte Schadstoffimmissionen zu erwarten. Diese Wirkfaktoren haben jedoch bedingt durch die Lage an der Zufahrtsstraße und die derzeitige Nutzungsumgebung mit bestehender Bebauung eine geringere Relevanz als bei Planungen im Außenbereich.

Bau- und anlagebedingt ist eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme zu verzeichnen, die zu einem Verlust an Vegetationsflächen (Baufeld ca. 324 m² + Zufahrt und Außenanlagen, max. 436 m² bei GRZ 0,4) führt.

Die durch die Bebauung und die vorausgehende Beseitigung von Gehölzen mögliche Beeinträchtigung für Brutvögel mit einer Beschädigung oder ein Verlust von Fortpflanzungsstätten oder Ruhestätten nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist im eigentlichen B-Plangebiet nicht zu erwarten, da in den vorhandenen Gehölzen keine Nester oder Bruthöhlen festgestellt wurden.

Anlagebedingt ist eine Veränderung des Mikroklimas potenziell möglich. Die lokalen Wind- und Rückstrahlungsverhältnisse werden durch Gebäude verändert.

Infolge der Bebauung sind Veränderungen der Lichtverhältnisse nicht auszuschließen. Diese können bedingt sein durch den zu erwartenden Schattenwurf der Gebäude sowie durch eine mögliche nächtliche Beleuchtung der Anlage.

5. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1 Bestand und Betroffenheit der Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Auch die Möglichkeit der Betroffenheit der in Anhang IV (b) der FFH-RL aufgeführten Pflanzenarten ist im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG in Verbindung mit § 44 (5) Satz 4 BNatSchG zu überprüfen. In der Regel ist jedoch eine Betroffenheit von europarechtlich geschützten Pflanzen durch Infrastrukturvorhaben angesichts der kleinen Restbestände an den zumeist bekannten Sonderstandorten sehr unwahrscheinlich.

Ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurde nicht nachgewiesen bzw. kann für den Standort durch seine anthropogene Überprägung auch ausgeschlossen werden.

Damit werden der Pflanzenarten keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

5.2 Bestand und Betroffenheit der Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff

oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt.

Ermittlung planungsrelevanter Arten

Für diese Arten wird im Folgenden eine individuelle Abschätzung möglicher Wirkungen des Vorhabens vorgenommen.

Diese Gesamtzahl der im Detail zu beurteilenden Arten wird auf der Grundlage der im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen eingeschätzt. Für Beurteilung wurden die Arten eingeschätzt, deren Vorkommen an die folgenden Lebensraumtypen gebunden sind:

- Vegetationsarme oder -freie Biotope,
- Siedlungsbereiche/Gärten

Eine vollständige faunistische Erfassung ist aufgrund der Jahreszeit (Brutzeit von Vögeln/Laichzeit von Amphibien) nicht möglich. Daher kann derzeit nur eine Potentialabschätzung, welche Arten hier vorkommen könnten, vorgenommen werden.

Es wurde im Sommer 2020 zwei Begehung durchgeführt, die eine Einschätzung der Eignung der im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen für planungsrelevante Arten vornahmen.

Hierbei wurden die im Plangebiet vorhandenen Raumstrukturen und Lebensraumtypen betrachtet, ob planungsrelevante Arten der entsprechenden Lebensraumtypen im Plangebiet potentiell vorkommen können.

Ermittlung planungsrelevanter Arten

Die Ermittlung der im Plangebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten erfolgte mittels der Auswertung von vorhandenen Untersuchungen bezüglich der Artenvorkommen in der Region und einer fachlich begründeten Auswahl bzw. Ausschluss als planungsrelevante Art.

In der vorliegenden Habitatpotenzialanalyse wurden nur die Tiergruppen berücksichtigt, deren Vorkommen an die vorkommenden Lebensraumtypen gebunden sind:

- Reptilien
- Säugetiere
- Vögel

Artdatenpool des LfU

Im LANIS liegen Daten für Artennachweise (Raster 2km x 2km) vor. Im Raster sind folgende 72 Arten gelistet:

Tab. 1: Artennachweise im Umfeld des Plangebiets nach Lanis

Artengruppe/Name	Lat. Name	Schutzstatus
Pflanzen		
Huflattich	Tussilago farfara	-
Wiesen-Bocksbart	Tragopogon pratensis	-
Säugetiere		
Eichhörnchen	Sciurus vulgaris	-
Fuchs	Vulpes vulpes	-
Hausratte	Rattus rattus	-
Reh	Capreolus capreolus	-
Wildkatze	Felis silvestris	§§
Vögel		
Amsel	Turdus merula	§
Bachstelze	Motacilla alba	§
Blaumeise	Parus caeruleus	§
Buntspecht	Dendrocopos major	§
Buchfink	Fringilla coelebs	§
Dorngrasmücke	Sylvia communis	§
Eichelhäher	Garrulus glandarius	§
Eisvogel	Alcedo atthis	§§
Elster	Pica pica	§
Erlenzeisig	Carduelis spinus	§
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	§
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	§
Gebirgsstelze	Motacilla cinerea	§
Gimpel, Dompfaff	Pyrrhula pyrrhula	§
Goldammer	Emberiza citrinella	§
Graureiher	Ardea cinerea	§
Grauschnäpper	Muscicapa striata	§
Grünfink, Grünling	Chloris chloris	§
Haubenmeise	Parus cristatus	§
Kohlmeise	Parus major	§
Kernbeißer	Coccothraustes coccothraustes	§
Kleiber	Sitta europaea	§
Kuckuck	Cuculus canorus	§
Mäusebussard	Buteo buteo	§§

Artengruppe/Name	**Lat. Name**	**Schutzstatus**
Misteldrossel	Turdus viscivorus	§
Neuntöter	Lanius collurio	§
Rabenkrähe	Corvus corone	§
Ringeltaube	Columba palumbus	§
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	§
Rotmilan	Milvus milvus	§§
Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	§
Star	Sturnus vulgaris	§
Stieglitz, Distelfink	Carduelis carduelis	§
Stockente	Anas platyrhynchos	§
Sumpfmeise	Parus palustris	§
Tannenmeise	Parus ater	§
Teichhuhn, Grünfüßige Teich-ralle	Gallinula chloropus	§
Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	§
Türkentaube	Streptopelia decaocto	§
Turmfalke	Falco tinnunculus	§§
Wacholderdrossel	Turdus pilaris	§
Waldbaumläufer	Certhia familiaris	§
Wintergoldhähnchen	Regulus regulus	§
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	§
Insekten		
Punktierte Zartschrecke	Leptophyes punctatissima	
Gottesanbeterin	Mantis religiosa	§
Schmetterlinge		
Admiral	Vanessa atalanta	-
Braune Tageule	Euclidia (Euclidia) glyphica	-
C-Falter	Polygonia c-album	-
Distelfalter	Vanessa cardui	-
Faulbaum-Bläuling	Celastrina argiolus	-
Federfühler-Herbstspanner	Colotois pennaria	-
Goldgelber Zitterling	Tremella mesenterica	-
Grünader-Weißling	Pieris napi	-
Hartheu-Spanner	Siona lineata	-
Heidespanner	Ematurga atomaria	-
Kaisermantel	Argynnis (Argynnis) paphia	§

Artengruppe/Name	Lat. Name	Schutzstatus
Kleiner Fuchs	Aglais urticae	-
Krause Glucke	Sparassis crispa	-
Landkärtchenfalter	Araschnia levana	-
Tagpfauenauge	Aglais io	-
Trinkerin, Grasglucke	Euthrix potatoria	-
Violettgrauer Eckflügelspanner	Macaria liturata	-
Waldbrettspiel	Pararge aegeria	-
Zitronenfalter	Gonepteryx rhamni	-

Artennachweise in Rasterzelle 4005480

Bewertung

Nach den Artennachweisen ergibt sich, dass als streng geschützte Arten lediglich Wildkatze, Eisvogel, Mäusebussard, Rotmilan und Turmfalke mit zugehörigen 2 km x 2 km-Raster vorkommen. Die Wildkatze benötigt großflächige Waldgebiete und wird im Plangebiet Lebensraum finden. Der Raubvögel wären als Nahrungsgast möglich, jedoch umfassen ihre Nahrungsreviere mehrere km², so dass sie nicht auf diese kleine innerörtliche Fläche als Nahrungsrevier angewiesen sind.

5.2.1 Reptilien

In nachfolgender Tabelle werden die Reptilienarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind.

Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung planungsrelevanter Reptilienarten

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH
Lacerta agilis	Zauneidechse		V	IV
Coronella austriaca	Schlingnatter	4	3	IV
Podarcis muralis	Mauereidechse		V	IV
Natrix natrix	Ringelnatter	3	V	
Emys orbicularis	Europäische Sumpfschildkröte	0	1	II, IV

RL RLP = Rote Liste Rheinland-Pfalz:
0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, V = zurückgehend, Arten der Warnliste, II = Durchzügler.

RL D = Rote Liste Deutschland:
0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, D = Daten unzureichend.

Tab. 3: Planungsrelevante Reptilienarten im Plangebiet

Art	Deutscher Name	Lebensraum	Potenzielles Vorkommen
Lacerta agilis	Zauneidechse	Heiden, Halbtrockenrasen, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen, extensiv genutzte Wiesen und Weiden, Eisenbahndämme, Ruderalfluren, Abgrabungsflächen, Parklandschaften und Gärten;	**ja**
Coronella austriaca	Schlingnatter	Die Art bevorzugt reich strukturierte Lebensräume mit einem Wechsel von Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen sowie grasigen und vegetationsfreien Flächen. Bevorzugt werden lockere und trockene Substrate wie Sandböden oder besonnte Hanglagen mit Steinschutt und Felspartien. Ursprünglich besiedelte die Art ausgedehnte Binnendünenbereiche entlang von Flüssen. Sekundär werden auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Steinbrüche, alte Gemäuer, südexponierte Straßenböschungen, Eisenbahndämme und Trassen von Hochspannungsleitungen genutzt. Bewertung: geeignete Habitate fehlen	**nein**
Podarcis muralis	Mauereidechse	Vorkommen in mikroklimatisch begünstigten, vielfach kleinräumig strukturierte Gesteins- und Felshabitate mit Wechsel von offenen, vegetationsfreien Zonen und bewachsenen Oberflächenbereichen in sonnenexponierter Lage, die über ein ausreichendes Angebot an Spalten, Fugen und Löchern in Boden und Gestein verfügen,	**nein**
Natrix natrix	Ringelnatter	Aufgrund der Lebensweise und des Nahrungsspektrums ist die Art deutlich an Gewässer gebunden. Bewertung. geeignete Habitate fehlen	**nein**
Emys orbicularis	Europäische Sumpfschildkröte	gilt in Rheinland-Pfalz als ausgestorben	**nein**

<u>Bewertung</u>

Das Vorkommen der Zauneidechse kann aufgrund der bestehenden Vegetationsstruktur als eher unwahrscheinlich eingestuft werden. Die offenen Bereiche werden durch die Planung nicht erheblich verkleinert und die Art ist im Umfeld nicht nachgewiesen.

5.2.2 Fledermausarten

Fledermäuse sind in erster Linie im Bereich ihrer Sommer- und Winterquartiere empfindlich. Im Rahmen der Erfassung in 2020 wurde eine Potentialabschätzung für das Vorkommen von Fledermäusen im Plangebiet vorgenommen.

Besondere Höhlen, Spalten und/oder geeignete Altholzbestände, die als Fledermausquartiere genutzt werden könnten, konnten hierbei nicht gefunden werden. In den Feldahorn-Bäumen am Ostrand des Geländes befinden sich keine Höhlen oder Spalten, die als Quartiere für Fledermäuse geeignet wären.

Der Eingriffsbereich ist als Nahrungs- bzw. Jagdgebiet aufgrund der geringen Größe nur von unter-

geordneter Bedeutung.

Bewertung

Das Vorkommen geschützter Fledermausarten kann im Bereich des Eingriffsraumes ausgeschlossen werden, da keine Höhlen oder Spalten in den Gehölzen festgestellt wurden.

5.2.3 Amphibien

Amphibien sind aufgrund des Fehlens von geeigneten Laichhabitaten auszuschließen. Durch die größtenteils von Verkehrswegen eingeschlossene Lage des Plangebiets, seine teilweisen Versiegelung und die Entfernung zu potentiellen Reproduktionsgewässern ist auch die Nutzung als Sommerlebensraum auszuschließen.

Aufgrund der Habitatansprüche von Amphibien kann der Eingriffsraum planungsrelevanten Amphibienarten keinen Lebensraum bieten.

5.2.4 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VSch-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt.

Gemäß § 44 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 müssen bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung alle europäischen Vogelarten behandelt werden. Zur Reduzierung des Arbeitsaufwands kann bei der Vielzahl der Vogelarten wie folgt vorgegangen werden:

Die Ermittlung der im Eingriffsraum potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten erfolgte mittels der Auswertung von vorhandenen Untersuchungen bezüglich der Artenvorkommen in der Region (Lanis 2 km x 2 km-Raster).

Bei den übrigen Arten der Tab. 1 handelt sich um häufige und derzeit noch ungefährdete Arten der Wald- bzw. Halboffenlandschaften, die in den angrenzenden Bereichen über stabile und individuenreiche Vorkommen verfügen bzw. aus nahegelegenen Siedlungsräumen das Gebiet zur Nahrungssuche ansteuern. Eine Betrachtung auf Artniveau ist daher nicht erforderlich.

Aufgrund der Lebensraumstrukturen sind Vorkommen des größten Teils der gelisteten Vogelarten nicht zu erwarten. Die vorhandenen Gehölze im Eingriffsraum stellen für die planungsrelevanten Baumbrüter keine geeigneten Bruthabitate dar bzw. es wurden weder Nester noch Bruthöhlen im Baumbestand festgestellt.

Die gelisteten, planungsrelevanten Arten finden im Eingriffsraum keine geeigneten Biotope wie die Nähe zu Gewässern.

Durch die geringe Größe des Eingriffsraumes sind auch die Verlust für Arten, die als Nahrungsgast nicht vollständig auszuschließen sind, von keiner relevanten Bedeutung für den Erhalt dieser Arten,

da großflächige Ausweichhabitate in der Umgebung vorhanden, so dass keine nachteiligen Auswirkungen auf die Lokalpopulationen zu erwarten sind.

Vogelarten

Die Ortsbegehungen ergaben keine konkreten Hinweise auf (Brut-)Vorkommen planungsrelevanter Arten. Aufgrund der Lebensraumstrukturen sind Vorkommen der gelisteten Vogelarten (s. Tab. 1) auch nicht zu erwarten.

Die Ahornbaumreihe sowie der Vorwald wurden ohne Erfolg auf Nisthöhlen und Nester überprüft.

Eine Nutzung der Gehölze als Nahrungshabitat oder von Durchzüglern kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, jedoch werden diese durch die Planung wiederhergestellt.

Für die Raubvögel, als planungsrelevante Arten, ist eine Nutzung der Gehölzstrukturen als Nahrungshabitat nicht vollkommen auszuschließen, jedoch stehen ähnliche bzw. besser geeignete ohne randliche Störungen durch Verkehr und Fußgänger im weiteren Umfeld zur Verfügung und es sind großflächige Ausweichhabitate in der Umgebung vorhanden, so dass keine nachteiligen Auswirkungen auf die Lokalpopulationen zu erwarten sind.

Die weiteren gelisteten planungsrelevanten Arten finden im Plangebiet keine geeigneten Biotope, wie Flüsse oder großflächige Wälder.

6. Zusammenfassende Bewertung

Von relevanten Arten finden die Arten direkt im Eingriffsgebiet keinen adäquaten Lebensraum. Der Planungsraum ist durch die innerörtliche Lage vorbelastet und die Bäume haben nicht das Alter um als Brut- und Nahrungshabitate einen hohen Stellenwert zu haben.

Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung wird somit festgestellt, dass die Kriterien für die Verbotstatbestände (Schädigungsverbot und Störungsverbot) nicht erfüllt sind. Wesentlich dafür ist, dass von den geplanten Nutzungen keine schützenswerten Tier- und Pflanzenarten betroffen sind und potenziell beeinträchtigte Tierarten in den Randbereichen mit ihren Populationen sich in ihrem Erhaltungszustand nicht verschlechtern.

Dem Planvollzug stehen somit aus Gründen des Artenschutzrechts keine Hindernisse entgegen. Darüber hinaus besteht keine Notwendigkeit zusätzlicher vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen, vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG). Ein weiterer Untersuchungsbedarf der Tierartenvorkommen im Plangebiet ergibt sich auf der Grundlage der Untersuchungsergebnisse nicht.

Im Hinblick auf den Artenschutz ist die Verwendung standortgerechter Gehölzarten bei der Gestaltung der Außenbereiche der künftigen Bebauung empfehlenswert.

Saarbrücken, den 07. August 2020
PCU Partnerschaft

Christoph Horras